

gewesen und nach Artikel 8 §. 32 der Grundrechte das Eigenthum unverlezt sein sollte. Die Aufhebung der Jagd würde sich nur dann haben rechtfertigen lassen, wenn die Ausübung der Jagd mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sich nicht vertragen hätte, wenn sie dem Gemeinwohl geradezu entgegen gewesen wäre. Es haben aber die alten Jagdrechte Jahrhunderte bestanden, ohne die Ruhe und Ordnung zu gefährden, und die Ausübung derselben ist durch polizeiliche Vorschriften stets so geordnet gewesen, daß die freieste Benutzung des Grund und Bodens neben ihr stattfinden konnte, daher auch kein Landesculturinteresse ihre Aufhebung forderte. Es war mithin die Aufhebung der Jagd ein Fehler der Gesetzgebung, ein im Princip begangener Fehler, und ein solcher kann auch nur im Princip wieder geheilt werden. Deshalb ist die Restitution nothwendig, weil nur durch dieselbe die verlorene Rechtsbasis wieder erlangt werden kann. Die Restitution ist aber, weil ihr sogleich die Ablösung folgen kann, weit mehr im Interesse der Neuberechtigten, als im Interesse der Altberechtigten, denn die Neuberechtigten erlangen durch die Restitution, wenn sie sodann auf Ablösung antragen, für ihr neues Recht erst die richtige Basis. Bis jetzt genossen die Neuberechtigten ein Recht, welches unmittelbar und allein aus einem Gesetz entsprungen, den einzigen Grund seiner Existenz nur im Gesetz hat, mithin mit dem Gesetz selbst wieder fallen muß. Und ein Gesetz muß wieder fallen, wenn man zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß ein legislativer Irrthum ihm zu Grunde liegt, es muß abgeändert und verbessert werden, denn außerdem wäre jede Gesetzgebung unverbesserlich. Werden aber die alten, wohl begründeten und wohl erworbenen Jagdrechte wieder hergestellt und tragen die Neuberechtigten dann auf Ablösung an, so erlangen sie für die Zukunft die fragliche Jagd nicht mehr wie bisher lediglich auf Grund eines Gesetzes, sondern mittelst besonderer eigener Willenshandlung infolge eines Gesetzes; dadurch aber wird ihr künftiges Recht weit besser begründet, als das zeitherige, welches nichts als ein Unrecht zur Basis hatte. Es erscheint demnach die Restitution hauptsächlich im Interesse der Neuberechtigten, und ich bin der Meinung, daß dieselben im eigenen Interesse um so mehr dafür stimmen müssen, als sie nur dadurch zu einem nicht mehr zweifelhaften, wohl erworbenen Rechte gelangen, welches eine spätere Gesetzgebung ihnen nicht wieder entziehen kann. Wenn aus diesem Grunde einerseits die Restitution das erste Erforderniß ist, um in dieser Sache auf eine richtige Basis zu gelangen, so erscheint andererseits die gegebene Möglichkeit der Ablösung als eine Nothwendigkeit, um dadurch die etwaigen nachtheiligen Wirkungen, welche aus der Wiederherstellung der alten Jagdrechte entstehen dürften, sofort wieder beseitigen zu können. Will man aber in der vorliegenden Sache völlig gerecht sein, so darf auch die Ablösung nur gegen vollständige Ent-

schädigung erfolgen. Daß diese der vorliegende Gesetzentwurf nicht gewährt, hat die geehrte Deputation ebenfalls anerkannt, und ich stimme hierin derselben ganz bei. Je schwieriger es aber sein wird, in der vorliegenden Sache den wahren Werth zu ermitteln, je wünschenswerther es sein muß, in dieser Sache auf die einfachste Weise und am schnellsten zum Ziele zu gelangen, um so mehr muß doch der praktische Weg, welchen das Gesetz hierin einschlägt, als ein sehr annehmbarer anerkannt werden. Wenn man daher auch die im Gesetz vorgeschlagene Entschädigung nicht als vollständig anerkennen kann, so werde ich mich doch bewandten Umständen nach auch hierin mit dem Gesetze einverstehen, und ich hoffe auch, daß dieses Gesetz, je günstiger seine Bestimmungen für die künftigen Ablösenden sind, um so mehr Annahme Seiten der Neuberechtigten finden werde. Es handelt sich überhaupt hier nur um einen Vergleich, und um einen Vergleich zu Stande zu bringen, auf dem Wege des Vergleichs ein altes Unrecht wieder zu sühnen, muß jeder Theil bereit sein, soviel von seiner Ansicht aufzugeben, als nöthig ist, um das Zustandekommen eines Vergleichs möglich zu machen. Ich hoffe gewiß, daß wir Alle befriedigt nach Hause zurückkehren werden, wenn es uns endlich auf diesem Landtage gelungen ist, durch gegenseitiges Entgegenkommen eine Sache zu erledigen, welche so lange schon zu soviel Unfrieden in und außerhalb der Kammer Anlaß gegeben hat.

Abg. Dr. Wahle: Wir sind heute wieder einmal bei der Jagdfrage angekommen. Werden wir sie lösen? Ich werde mich, um mein Votum zu begründen, schon in schuldiger Rücksicht auf die große Anzahl von Rednern, die sich nach mir zum Wort gemeldet haben, möglichst kurz fassen, indem ich einfach erkläre, daß ich noch auf demselben Standpunkt mich befinde, den ich vor drei Jahren, wo wir zum letzten Male in diesem Saale über die vorliegende Frage discutirten und beriethen, eingenommen habe. Ich werde für den Gesetzentwurf, in welchem uns die Regierung abermals zu Lösung einer der heftlichsten Fragen, über die je auf Landtagen verhandelt worden ist, die Hand zur Versöhnung bietet, mit den von der Deputation vorgeschlagenen Modificationen stimmen, und dies umsomehr, als er auf denselben drei Hauptgedanken beruht, auf welchen auch der frühere Entwurf sich stützte, nämlich auf Rückgabe, Entschädigung der Neuberechtigten und Ablösbarkeit, und als er obenein, wie auch im Deputationsbericht anerkennend hervorgehoben wird, in vielen Stücken ansprechender und sachgemäßer sich darstellt, wie sein Vorgänger. Freilich wird man, wenn man ernstlich gemeint ist — und wer unter uns, meine Herren, sollte das wohl nicht sein, — in dieser Angelegenheit endlich einmal die Acten zu schließen, die genannten Principien nicht in äußersten Consequenzen verfolgen dürfen, man wird sich vielmehr auf den Standpunkt der Billigkeit zu stellen haben. Die Deputation